

Zertifizierungsstelle

im



Handbuch für Management und Qualitätssicherung

Auszug VG 002

Essen
10. Januar 2017

Erstellt:	QMB	10.01.2017
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

1.1.1.1.1 VG 002 Verfahrensgrundsätze für die Zertifizierung von Befähigten Personen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen bzw. handbetriebenen Hebezeugen bzw. Lastaufnahmemitteln bzw. Anschlagmitteln und Fachkundigen Personen für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

1. **Ziel**

Diese Verfahrensgrundsätze sollen eine Zusammenstellung des gesamten Verfahrens für eine Zertifizierung von Befähigten Personen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen bzw. handbetriebenen Hebezeugen bzw. Lastaufnahmemitteln bzw. Anschlagmitteln und Fachkundigen Personen für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen enthalten.

2. **Geltungsbereich**

Diese VG gilt in folgenden Fachbereichen und Abteilungen des HDT: Zertifizierungsstelle.

3. **Begriffe**

Befähigte Person

Siehe § 2 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung.

Fachkundige Person

Siehe § 2 Abs. 5 der Betriebssicherheitsverordnung.

4. **Ablauf**

Die PB 002 beinhaltet den gesamten Ablauf des Verfahrens.

5. **Zuständigkeiten**

Zuständig für den Inhalt dieser Verfahrensgrundsätze ist der Leiter der Zertifizierungsstelle.

6. **Dokumentation und Änderung**

Der Änderungsdienst für die Verfahrensgrundsätze liegt bei der Leitung der Zertifizierungsstelle.

1.1.1.1.2 PB 002 Zertifizierung von Befähigten Personen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen bzw. handbetriebenen Hebezeugen bzw. Lastaufnahmemitteln bzw. Anschlagmitteln und Fachkundigen Personen für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

1. Begründung

Das **Arbeitsschutzgesetz** legt für alle Arbeitgeber und Beschäftigte einheitliche Grundpflichten im Arbeitsschutz fest. Es gilt sowohl für gewerbliche Unternehmen als auch für den öffentlichen Dienst.

Hierin wurden **keine Details geregelt**, um den einzelnen Betrieben die Möglichkeiten zu geben, den vorgegebenen gesetzlichen Rahmen an die Erfordernisse der Praxis anzupassen. Die **Eigenverantwortung** der Unternehmen soll hierdurch stärker gefördert werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzusehen.

Weiter ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Beschäftigten über mögliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit am entsprechenden Arbeitsplatz, sowie über die getroffenen Schutzmaßnahmen zu unterrichten und zu unterweisen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Verpflichtung zur Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen ergibt sich aus:

- dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) (§§ 5 und 6) oder
- der Allgemeinen Bundesbergverordnung (§ 3) für die Branche Bergbau

In § 5 ArbSchG wird der Arbeitgeber verpflichtet, die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen, und in § 6 ist festgelegt, dies zu dokumentieren und erforderliche Maßnahmen festzulegen.

Spezifische Regelungen (Konkretisierungen) zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, sind mittelweile in zahlreichen Verordnungen zum Arbeitsschutz enthalten. In z. B. folgenden Verordnungen sind weitere Anforderungen dazu konkretisiert:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),
- Biostoffverordnung (BiostoffV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)

In einigen der vorgenannten Vorschriften wird für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Fachkunde gefordert (z. B. BetrSichV, ArbStättV, GefStoffV, LärmVibrationsArbSchV, Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung) und besondere Anforderungen an diese fachkundigen Personen gestellt, z. B. in der BetrSichV.

3. Begriffsbestimmungen

„Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten“ (§ 5 BetrSichV).

4. Verfahrensschritte

4.1 Beantragung

Für eine Zertifizierung als Befähigte bzw. Fachkundige Person ist keine gesonderte Antragsstellung an die Zertifizierungsstelle erforderlich. Die Anmeldung zur entsprechenden Schulung beim Haus der Technik gilt als solche.

4.2 Begutachtung

Für eine Zertifizierung als Befähigte bzw. Fachkundige Person ist keine Begutachtung erforderlich.

5. Prüfung

Für eine Zertifizierung als Befähigte bzw. Fachkundige Person wird die vom HDT durchgeführte schriftliche Prüfung einschl. ihrer Ergebnisse übernommen.

6. Zertifizierung

Nach bestandener Prüfung wird die Zertifizierung erteilt. Sie wird schriftlich durch die Zertifizierungsstelle ausgesprochen. Die Zertifizierung ist auf 4 Jahre befristet.

7. Pflichten

Mit der Mitteilung über die Zertifizierung findet eine Belehrung zu den Pflichten des Zertifikatinhabers nach folgender Maßgabe statt:

Die zertifizierte Person ist zur gewissenhaften und zuverlässigen Durchführung ihrer Prüftätigkeit verpflichtet.

Die zertifizierte Person muss standhaft handeln; d. h. verantwortungsvoll und ethisch handeln können, selbst wenn dieses Handeln nicht immer populär ist und manchmal sogar zu Uneinigkeit oder Konfrontation führen kann.

Die zertifizierte Person darf nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie eine Zertifizierung ausgesprochen bekommen hat, denen sie gewachsen ist und bei deren Erledigung Ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt.

Die zertifizierte Person hat über Tatsachen, die ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihr untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden.

Die zertifizierte Person ist verpflichtet, sich über künftige Änderungen der entsprechenden Vorschriften und Entwicklungen in der Krantechnik selbständig zu informieren.

Die zertifizierte Person muss regelmäßig, spätestens jedoch alle 4 Jahre nach der Prüfung an einer qualifizierten Weiterbildungsveranstaltung des HDT teilnehmen.

Die zertifizierte Person hat jeden Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses oder Wohnsitzes sowie die Beendigung ihrer Prüftätigkeit der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

8. Rezertifizierung

Eine Verlängerung des Zertifikates kann erfolgen, wenn die zertifizierte Person den Nachweis der Teilnahme an einer fachlich qualifizierten Weiterbildung spätestens alle 4 Jahre erbringt oder die o.a. Prüfung erneut bestanden hat.

9. Widerruf des Zertifikates

Das Zertifikat kann widerrufen werden. Widerrufe müssen schriftlich erfolgen. Das widerrufene Zertifikat ist zurückzufordern.

10. Gebühren

Die Gebühren für die Zertifizierung sind in der Teilnahmegebühr zur entsprechenden Schulung beim Haus der Technik enthalten.

11. Änderungsdienst

Der Änderungsdienst für diese Programmbeschreibung liegt beim Leiter der Zertifizierungsstelle.